

Synode. Rathaus Zürich. Mietkosten

Der Synodalrat verabschiedet folgenden Bericht und Antrag:

Bericht

1. Ausgangslage

Das Ende des 17. Jahrhunderts erbaute Rathaus am Limmatquai in Zürich befindet sich seit 1803 im Eigentum des Kantons Zürich. Traditionsgemäss tagen im Rathaus der Kantonsrat, der Gemeinderat der Stadt Zürich, die Evangelisch-reformierte Kirchensynode und die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich. Bis Ende 2010 stellte der Kanton Zürich diesen Nutzern Teilflächen des Rathauses kostenlos zur Verfügung. Lediglich die Stadt Zürich leistete aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahr 1939 einen Beitrag an die Nebenkosten (Reinigung, Hauswartung, Heizung, Warmwasser, Beleuchtung, etc.).

Ende 2009 kündigte der Kanton Zürich die bestehende Vereinbarung mit der Stadt Zürich, um die Nutzung des Rathauses auf eine neue vertragliche Grundlage zu stellen, die den Gebäudekosten angemessen Rechnung trägt. Gleichzeitig wurden Kirchenrat und Synodalrat zu einem Gespräch eingeladen und anhand eines Vertragsentwurfs über die Absichten der Baudirektion informiert. In der Folge führte die Baudirektion zuerst Vertragsverhandlungen mit der Stadt Zürich, deren Gemeinderat neben dem Kantonsrat das Rathaus am häufigsten nutzt. Baudirektion und Stadt Zürich einigten sich im September 2010 über einen Mietvertrag, den der Regierungsrat mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 genehmigte.

In der Folge gelangte die Baudirektion mit einem geänderten Vertragsentwurf erneut an Kirchenrat und Synodalrat, um die Nutzung des Rathauses durch die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft vertraglich und kostenpflichtig zu regeln.

Daraufhin ersuchte der Kirchenrat den Regierungsrat, das Rathaus den kantonalen kirchlichen Körperschaften aus grundsätzlichen Überlegungen weiterhin unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen. Am 15. Juli 2011 fand in dieser Sache ein Gespräch mit den beiden Vorstehern der Baudirektion sowie der Direktion der Justiz und des Innern zum einen, dem Kirchenratspräsidenten und dem Synodalratspräsidenten zum andern statt. Die Regierungsvertreter beharrten unter dem Hinweis auf das Verursacherprinzip (§ 3 des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 [LS 611]) auf dem Abschluss eines Mietvertrages bzw. der Erhebung eines Mietzinses ab dem Jahr 2012.

2. Haltung des Synodalrates

Mit Ausnahme ihrer konstituierenden Sitzung vom 22. September 1983 tagte die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft seit dem 24. November 1983 stets im Rathaus Zürich. Im langjährigen Jahresmittel tagte sie viermal jährlich im Zürcher Ratssaal. Zu den beiden Synodensitzungen im Juni (Jahresbericht und Jahresrechnung) und im Dezember (Voranschlag) wird jeweils eine Woche nach dem regulären Sitzungstermin je ein Reservetermin vorgesehen und das Rathaus entsprechend reserviert.

Für eine weitere – wenn neu auch kostenpflichtige – Nutzung des Rathauses für die Sitzungen der Synode der Römisch-Katholischen Körperschaft sprechen zunächst politische und symbolische Argumente:

Der staatliche Gesetzgeber ermöglicht der öffentlich-rechtlich anerkannten Katholischen Körperschaft des Kantons Zürich auf der Grundlage eines partnerschaftlichen Verhältnisses zum Staate Zürich die Teilhabe am öffentlichen Recht. Dadurch eröffnen sich der Katholischen

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 30. Januar 2012

Seite 63

Kirche im Kanton Zürich zumindest politisch weitestgehend gesicherte Perspektiven, um im Kanton Zürich die Voraussetzungen für eine lebendige katholische Kirche und zum Wohl aller hier lebenden Menschen schaffen und fördern zu können. Ein eindrückliches Symbol für diese politisch komfortable Wirkungs- und Entfaltungsbasis ist zweifelsfrei der Umstand, dass das Legislativorgan der Römisch-katholischen Körperschaft im Zürcher Rathaus tagen kann. Dass die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft im Rathaus, wo das Kantonsparlament, die Evangelisch-reformierte Kirchensynode und der Gemeinderat der Stadt Zürich tagen, Sitzungsrecht genießt, verleiht dem von der Synode unterstützten sinn- und wertstiftenden sowie auf Gemeinschaft gerichteten Wirken der Katholischen Kirche im Kanton Zürich einen ganz besonderen, gesellschaftsverbindenden Akzent: da, wo gewählte Vertreterinnen und Vertreter im säkularen politischen Umfeld und für die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich für das Gemeinwohl in unsrem Kanton Verantwortung übernehmen, da tun dies auch die gewählten Vertreterinnen und Vertreterinnen der Römisch-katholischen Körperschaft.

Zudem sprechen der zentrale, mit dem öffentlichen Verkehr bestens erschlossene Standort, die vorhandene personelle Unterstützung, die technische Infrastruktur (Mikrofonanlage, Protokollaufzeichnung, Abstimmungsanlage, etc.) und – mit Blick auf das Öffentlichkeitsprinzip der Synodensitzungen – die Tribüne für Zuschauerinnen und Zuschauer aus praktischen Überlegungen für eine weitere Nutzung des Rathauses.

Das am 1. Januar 2010 die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und anerkannten Religionsgemeinschaften bestimmende Recht gewährt insbesondere den beiden als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten grossen christlichen Gemeinschaften im Vergleich zum früheren Recht ein stärker ausgeprägtes Selbstbestimmungsrecht. Vor diesem Hintergrund erschien dem Synodalrat eine kostenpflichtige Benützung des Rathauses von Anbeginn weg folgerichtig.

3. Zum Mietvertrag

Der Mietvertrag zwischen dem Kanton Zürich und der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich für die Benützung des Rathauses orientiert sich an einem Mietvertrag für eine Geschäftsliegenschaft. Ergänzend kommen denn auch einzelne Bestimmungen zu den „Allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag für Geschäftsräume zur Anwendung“. Die Mietkosten einschliesslich Nebenkosten betragen pro Jahr pauschal CHF 44'080. Der Mietvertrag samt zugehörigen Anhängen findet sich als Beilage zu diesem Bericht und Antrag.

3.1 Mietgegenstand

Mietgegenstand bilden Teilflächen des Rathauses, insbesondere Eingangshalle, Garderobe, Ratsaal, Foyer, Treppenhaus und Tribüne, Korridore sowie Sanitärräume im Umfang von total 664,80 m² (vgl. Ziffer 2 des Mietvertrags und Grundrissplan).

3.2 Mietdauer

Der Mietvertrag wird (rückwirkend) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 abgeschlossen. Erster möglicher Kündigungstermin ist der 30. September 2016. Der Römisch-katholischen Körperschaft stehen insgesamt drei Optionsrechte zur Verlängerung des Mietvertrages um je fünf Jahre, d.h. vom 1. Oktober 2016 bis am 30. September 2021 bzw. vom 1. Oktober 2021 bis am 30. September 2026 bzw. vom 1. Oktober 2026 bis am 30. September 2031 zu. Sie kann diese einseitig ausüben.

Die Römisch-katholische Körperschaft muss ihre Optionsrechte, will sie sie ausüben, dem Kanton Zürich jeweils bis zum 30. September 2015 bzw. bis zum 30. September 2020 bzw. bis zum 30. September 2025 mit eingeschriebenem Brief anzeigen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 30. Januar 2012

Seite 64

Die Römisch-katholische Körperschaft hat während den Optionsdauern zudem einseitig das Recht, das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils per Ende September schriftlich zu kündigen. Werden die Optionsrechte nicht bis am 30. September 2015 bzw. bis am 30. September 2020 bzw. bis am 30. September 2025 ausgeübt, gelten fortan die vertraglichen Kündigungsfristen und Kündigungstermine. Der Mietzins basiert bei einer Ausübung der Optionsdauer auf dem dannzumal aktuellen Mietzins und kann weiterhin jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

3.3 Mietzins

Der Mietzins beträgt netto pauschal CHF 36'800 pro Jahr und wird vierteljährlich im Voraus in Teilbeträgen von je CHF 9'200 zur Zahlung fällig. Er ist entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise indexiert und wird der Indexentwicklung jeweils zu 80% angepasst.

Er wurde aufgrund der von der Baudirektion des Kantons Zürich ermittelten Vollkosten für das Rathaus und unter Berücksichtigung der genutzten Teilflächen und der Nutzungsdauer berechnet. In Abzug gebracht wurden dabei die Zinsen für die Liegenschaft und ein Rabatt zwecks Erreichung einer Marktmiete. Massgebend waren die Nutzungsdauern in den Jahren 2007, 2008 und 2009. Insgesamt ergibt sich für die Römisch-katholische Körperschaft (Synode) ein durchschnittlicher Nutzungsanteil von 6% (Kantons- und Regierungsrat 49,9%, Gemeinderat der Stadt Zürich 32,8%, Evangelisch-reformierte Landeskirche [Kirchensynode und Kirchenrat] 9,8%). Vollkostenrechnung und Nutzungsteiler dienen nur zur Ermittlung des Anfangsmietzinses; deren Veränderung wirken sich nicht auf den Mietzins aus.

Die Berechnung des Mietzinses trägt einerseits der Tatsache Rechnung, dass es sich beim Rathaus um ein Denkmalschutzobjekt von eidgenössischer Bedeutung handelt. Andererseits beinhaltet der Mietzins politische Rücksichten, indem er im Verhältnis zu den Nebenkosten tiefer angesetzt wurde, um den Mietvertrag mit der Stadt Zürich nicht dem kommunalen fakultativen Referendum unterstellen zu müssen.

3.4 Nebenkosten

Die Nebenkosten umfassen namentlich die Aufwendungen für Heizung und Warmwasser, elektrische Energie, Frisch- und Brauchwasser, Entsorgungsgebühren, Reinigung von Gebäude und Umgebung, Schneeräumung, Hauswartung sowie Wartung und Betrieb der gebäudetechnischen Anlagen. Sie betragen pauschal CHF 7'280 pro Jahr und sind analog dem Mietzins indexiert. Auch sie sind vierteljährlich im Voraus in Teilbeträgen von je CHF 1'820 zur Zahlung fällig.

4. Ausgabenkompetenz und Ausgabenbewilligung

Gemäss Art. 42 Abs. 2 lit. b Ziffer 2 Kirchenordnung kann der Synodalrat u.a. im Voranschlag nicht enthaltene, d.h. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu CHF 15'000 im Einzelfall, insgesamt nicht mehr als CHF 45'000 in eigener Kompetenz beschliessen. Die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von CHF 44'080 für die Mietkosten des Rathauses (Stand 1. Januar 2012) liegt daher in der Zuständigkeit der Synode. Für den Mietvertrag wurde vom Synodalrat daher ein entsprechender Bewilligungsvorbehalt zugunsten der Synode vorausgesetzt.

Diese Ausgaben sollen in Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Mietzinsanpassung entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise indexiert werden.

Die Belastung erfolgt auf Kostenstelle 910 (Synode). Auf dieser Position sind unter dem Sachaufwand für die Rathausmiete CHF 36'000 im Voranschlag enthalten.

Antrag

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 30. Januar 2012

Seite 65

Die Synode

nach Einsichtnahme in Bericht und Antrag des Synodalrates vom 30. Januar 2012

beschliesst:

1. Für die Benützung des Rathauses in Zürich durch die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich werden ab dem Jahr 2012 längstens bis 30. September 2031 jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 44'080 bewilligt (Verpflichtungskredit, Stand: 1. Januar 2012).
2. Diese Ausgaben gehen zulasten der Kostenstelle 910 (Synode).
3. Diese Ausgaben sind analog den Mietkosten indexiert. Sie beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand am 31. März 2010 mit 109.3 Punkten (Basis Mai 2000 mit 100 Punkten). Die erste Anpassung erfolgt frühestens per 1. Januar 2013. Danach können der Mietzins bzw. die dafür erforderlichen Ausgaben jeweils unter Einhaltung einer einmonatigen Anzeigefrist mit Wirkung auf den 1. Januar der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise zu 80% angepasst werden.
4. Der Synodalrat wird ermächtigt, mit dem Kanton Zürich einen entsprechenden Mietvertrag abzuschliessen.
5. Mitteilung an die Baudirektion des Kantons Zürich, Immobilienamt, Walcheplatz 1, 8090 Zürich und an den Synodalrat zum Vollzug.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 30. Januar 2012

Seite 66

Carl-Spitteler-Strasse 38, Verkehrswertschätzung. Kreditantrag

Mit Datum vom 23. September 1971 hat die römisch-katholische Körperschaft mit der römisch-katholischen Kirchenstiftung Zürich-Witikon einen Baurechtsvertrag zwecks Eigentumsregelung des Akademiegebäudes an der Carl-Spitteler-Strasse 38 abgeschlossen. Der Baurechtsvertrag dauert bis zum 31. Dezember 2070.

Im Zuge der geplanten Verlegung der Paulus-Akademie an die Pflingstweidstrasse sind erste Verhandlungen mit der Kirchgemeinde bzw. mit der Pfarrkirchenstiftung über das weitere Vorgehen bezüglich der zukünftigen Nutzung der Liegenschaft Carl-Spitteler-Strasse 38 angelaufen. Da die Körperschaft nach dem Umzug der Paulus-Akademie keinen Bedarf mehr für die Räumlichkeiten bzw. keine Verwendung im Sinne des Baurechtsvertrages für diese hat, ist der vorzeitige Heimfall herbeizuführen. Gemäss dem Baurechtsvertrag geht das Gebäude in diesem Fall gegen eine Entschädigung in der Höhe des dannzumaligen Verkehrswerts an den Baurechtsgeber zurück.

Obwohl die letzte Verkehrswertschätzung erst drei Jahre zurückliegt, ist es sinnvoll, eine neue Verkehrswertschätzung vorzunehmen. Dabei sollten neben den üblichen Kriterien wie Substanzwert und Mietertrag auch die speziellen „Knackpunkte“ wie Denkmalschutz oder die „zubetonierte“ Raumaufteilung gehörig berücksichtigt werden, damit eine realistische und für alle Parteien akzeptable Heimfallentschädigung ausgehandelt werden kann.

Der Ressortleiter Liegenschaften hat mit der Firma VERIT Immobilien Kontakt aufgenommen und diese beauftragt, eine entsprechende Verkehrswertschätzung zu offerieren. Die Firma VERIT kennt alle Liegenschaften der Körperschaft bestens, da sie bei der Erstellung der Liegenschaftenstrategie massgeblich beteiligt war.

Gemäss der beiliegenden Offerte ist mit Kosten von ca. CHF 5'500.— bis 7'000.— zu rechnen. Stichdatum für die Verkehrswertschätzung wäre der 31. März 2012.

Der Synodalrat beschliesst:

1. Für die Erstellung einer Verkehrswertschätzung der Liegenschaft Carl-Spitteler-Strasse 38 wird ein Kredit von CHF 7'000.— bewilligt.
2. Die Kosten gehen zu Lasten des Kontos 960, Honorare und Gutachten.
3. Mitteilung an den Ressortleiter Liegenschaften und an den Bereichsleiter Finanzen des Synodalrats

Katholische Kirche im Kanton Zürich

KG Wädenswil. Renovation und Erweiterung Pfarrhaus St. Marien in Wädenswil. Beitragsgesuch

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2011 reichte die Kirchgemeinde Wädenswil ein Gesuch um einen Baukostenbeitrag für die Renovation und Erweiterung des Pfarrhauses St. Marien in Wädenswil ein.

Dadurch, dass sich Sanierungsarbeiten am Dach, der Fassade, dem Leitungsnetz für Wasser und Abwasser sowie Starkstrom und Heizung aufdrängen, lässt sich der Mehrwert durch die gezielte zusätzliche Erweiterung des Pfarrhauses in Form von mitarbeiterfreundlichen Arbeitsplätzen, dienstleistungsorientierten Einrichtungen und vielseitig nutzbarem Wohnraum enorm steigern.

Es wird eine klare Trennung zwischen den Arbeitsräumen im Parterre und 1. Stock sowie dem Wohnbereich im 2. Stock und Dachgeschoss geschaffen. Durch die Unterkellerung des Sekretariats werden im Untergeschoss zusätzliche Nutzungsflächen geschaffen. Ein behindertengerechter Fassadenlift wird das Haus vom Untergeschoss bis zum zweiten Obergeschoss verbinden.

Durch den neu gestalteten Hof zwischen Kirche und Pfarrhaus sowie durch eine Trennwand entlang der Etzelstrasse wird zudem Ruhe gewonnen und mehr Sicherheit gegenüber dem Strassenverkehr erreicht.

Die Kosten für die gesamten Arbeiten werden gemäss Kostenvoranschlag des Architekturbüros Rychener Partner AG vom 16. August 2011 mit Total CHF 3'420'000.— veranschlagt. Die Kirchgemeindeversammlung hat dem Baukredit am 22. November 2011 zugestimmt. Das Bauvorhaben startet im Juli 2012 und soll bis August 2013 abgeschlossen werden.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten gemäss Kostenvoranschlag vom 16.08.2011		CHF 3'420'000.—
abzüglich		
BKP 368 Lagergestelle		- CHF 8'000.—
BKP 566 Aufrichte		- CHF 5'000.—
Zwischentotal		CHF 3'407'000.—
Berechnung Abzüge Wohnanteil	CHF 3'007'000.—	
Erw. UG inkl. Pfählung/ Unterfangungen	- CHF 400'000.—	
abzüglich Wohnungsanteil 35% von	CHF 2'607'000.—	- CHF 912'450.—
Berechnung Abzug Neugestaltung Pfarrhof: 25% von CHF 400'000.—		- CHF 100'000.—
Total beitragsberechtigte Baukosten		CHF 2'394'550.—
		=====

Der Bauausschuss hat das Beitragsgesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 5 % oder rund CHF 119'728.—. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Bauabrechnung festgelegt.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 30. Januar 2012

Seite 71

Der Synodalrat beschliesst:

1. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Wädenswil betreffend Renovation und Erweiterung des Pfarrhauses St. Marien in Wädenswil wird Kenntnis genommen.
2. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss Schreiben vom 9. Oktober 2011 wird zugestimmt.
3. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 119'728.—. wird zugesichert.
4. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 30. Januar 2012

Seite 72

Kirchgemeinde Gachnang TG, Steuerfussausgleich für die zürcherischen Kirchgemeindemitglieder

Die zur politischen Gemeinde Bertschikon gehörenden Ortschaften Gundetswil, Liebensberg und Meisberg sowie die im Kanton Zürich liegenden Ortsteile von Kefikon bilden Teile der römisch-katholischen Kirchgemeinde Gachnang TG und ihre katholischen Einwohner zahlen ihre Kirchensteuern an diese Gemeinde. Gemäss Verfügung der Finanzdirektion (letztmals mit Kreisschreiben vom 18. November 1998) ist das Gemeindesteueramt Bertschikon ermächtigt, im Auftrag der römisch-katholischen Kirchgemeinde Gachnang TG den Bezug der Kirchensteuern für diese Kirchgemeinde durchzuführen. Da die Gemeinde Bertschikon nicht beauftragt werden kann, die Kirchensteuer der betroffenen Steuerpflichtigen aufgrund des thurgauischen Steuergesetzes und des Steuerfusses der Kirchgemeinde Gachnang TG zu veranlagern, kommt dabei der Steuerfuss der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach zur Anwendung, zu der die politische Gemeinde Bertschikon gehört

Da der Steuerfuss der Kirchgemeinde Gachnang höher ist als derjenige der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach, besteht seit 1977 mit dem Kirchenrat des Kantons Thurgau die Abmachung, dass die Zentralkommission – heute der Synodalrat – für die zürcherischen Mitglieder die aufgrund des Steuerfussunterschiedes entstehende Differenz übernimmt. Mit diesem Vorgehen wurde dem Anliegen der Kirchgemeinde Rickenbach-Seuzach Rechnung getragen, dass alle katholischen Einwohner der politischen Gemeinde Bertschikon – auch jene die zur Kirchgemeinde Gachnang TG gehören – den gleichen Steuerfuss haben.

Da bis ins Jahr 2009 der Finanzausgleich gemäss dem alten Kirchengesetz in erster Linie durch Staatsbeiträge finanziert wurde und im Übergangsjahr 2010 nochmals Bezug auf die alte Regelung genommen wurde, konnte diese Ausgleichszahlung an die Kirchgemeinde Gachnang bisher zu Lasten des Finanzausgleichs verbucht werden.

Ab dem Jahr 2011 wird der Finanzausgleich, das heisst der Normaufwandsausgleich und eventuelle Zahlungen für Sonderaufwendungen vollständig durch Steuerkraftabschöpfung bei den finanzstarken Gemeinden finanziert. Das Finanzreglement berücksichtigt den Fall der Kirchgemeinde Gachnang TG unter dem Abschnitt 5, Finanzausgleich, nicht, so dass eine Finanzierung durch Steuerkraftabschöpfung nicht mehr angebracht ist. Die Regelung eines Steuerfussausgleiches zu Gunsten der zürcherischen Kirchgemeindemitglieder soll jedoch beibehalten werden. Da sich dieser Steuerfussausgleich nicht durch die übliche Berechnung des Finanzausgleiches begründen lässt, ist von einer Finanzierung durch Steuerkraftabschöpfung bei den finanzstarken Gemeinden abzusehen. Der Ressortleiter beantragt deshalb dem Synodalrat, den Steuerfussausgleich zu Lasten der Zentralkasse zu übernehmen und auf einem neu zu erstellenden Konto, 735, Steuerfussausgleich Gachnang TG, auszuweisen. Ab dem Jahr 2013 sind die Kosten entsprechend zu budgetieren.

Für das Jahr 2011 belaufen sich diese Aufwendungen gemäss der Rechnung des Gemeindesteueramtes Bertschikon auf CHF 7'595.80. Im Zuge des Jahresabschlusses sind diese nicht budgetierten Kosten entsprechend zu kommentieren.

Der Synodalrat beschliesst:

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 30. Januar 2012

Seite 73

1. Der Synodalrat übernimmt weiterhin die Finanzierung des Steuerfussausgleiches für die zürcherischen Mitglieder der thurgauischen Kirchgemeinde Gachnang gemäss der Regelung vom 7. Juli 1976.
2. Die Kosten fallen ab dem Jahr 2011 zu Lasten der Zentralkasse, Konto 735, Steuerfussausgleich Gachnang TG, an.
3. Für das Jahr 2011 werden dafür CHF 7'595.80 bewilligt.
4. Mitteilung an den Bereichsleiter Finanzen des Synodalrats und an den Präsidenten der Finanzkommission der Synode.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 30. Januar 2012

Seite 74

Revision der berufsbezogenen Bestimmungen für Katechetinnen und Katecheten. Erlass von Bestimmungen zum Heimgruppenunterricht

Die geltenden berufsbezogenen Bestimmungen für Katechetinnen und Katecheten wurden per 1. August 2006 in Kraft gesetzt. Aufgrund von Rückmeldungen der Betroffenen, insbesondere Katechetinnen und Kirchenpflegen, ist der Personalausschuss zur Auffassung gelangt, dass ein Handlungsbedarf für eine Revision der Anstellungsbedingungen ausgewiesen ist. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Aufgaben und Verantwortung der Katechetinnen und Katecheten immer anspruchsvoller werden, während die finanzielle Entschädigung der katechetischen Tätigkeiten nicht mehr zeitgemäss sei. Diese Entwicklung werde in Zukunft durch die pastorale Situation in den Pfarreien und die steigenden Anforderungen im Bereich der Ausbildung (ForModula) noch verstärkt.

Revisionspunkte Berufsbezogene Bestimmungen für Katechetinnen und Katecheten

Der Bereich Personal hat zusammen mit der Fachstelle für Religionspädagogik (FARP) eine Stichumfrage bei verschiedenen Katechetinnen, Pfarreverantwortlichen sowie Personalverantwortlichen der Kirchenpflegen über die möglichen Inhalte einer Revision gemacht. Bei der Auswahl der Angeschriebenen wurde auf ein ausgewogenes Verhältnis Stadt-/Land sowie der Grösse einer Pfarrei geachtet. Gestützt auf die Umfrageergebnisse wurde eine Vorlage mit folgenden Hauptrevisionspunkten ausgearbeitet:

- Erhöhung des Anstellungsgrades pro Lektion (2 Varianten zur Vernehmlassung)
- Präzisierung der mit der Anstellung verbundenen Hauptaufgaben
- Erhöhung der Entschädigungen für weitere Berufspflichten und zusätzliche Aufgaben
- Aufnahme von neuen Bestimmungen zum Blockunterricht
- Anrechnung von Erziehungsjahren bei der Anfangseinreihung

Im Einzelnen beinhaltet die Vernehmlassungsvorlage folgende Vorschläge:

1.	Weitere Berufspflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Separate Entschädigung der Gottesdienste und Elternabende/bzw. andere Form der Elternmitarbeit • Genauere Definition der pfarreilichen Koordinationssitzungen
2.	Prozentanstellung Wochenlektionen	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung Berechnung Prozentanstellung bei Wochenlektionen auf 4,5% bzw. 5% (bisher 4%) (2 Varianten zur Vernehmlassung) • Festlegung der Klassengrösse (Richtwert)
3.	Prozentanstellung Blockunterricht	<ul style="list-style-type: none"> • Definition Blockunterricht • Berechnung der Prozentanstellung auf der Basis von 5% bzw. 5,5% (bisher 4%) (2 Varianten zur Vernehmlassung) • Aufnahme Regelung Blockunterricht in die berufsbezogenen Bestimmungen • Festlegung Kinderanzahl pro Katechetin/pro Katechet (Richtwert)
4.	Kündigungsfristen- und -termine	<ul style="list-style-type: none"> • Neuer Kündigungstermin: 31. August (bisher 31. Juli)
5.	Fort- und Weiterbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Bestimmung: Fortbildung wird Mitvoraussetzung für Stufenanstieg
6.	Pensionskasse	<ul style="list-style-type: none"> • Erwähnung, dass die PK auch bei Verringerung des Pensums unter gewissen Umständen fortgeführt werden kann

Katholische Kirche im Kanton Zürich

7.	Pauschalentschädigung: Anhang	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Ansätze an die neue Verordnung über die Entschädigung der Behörden der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich • Einführung Entschädigungspauschale für Mittagstisch • Einführung Entschädigung der Tätigkeiten, die im Teamteaching wahrgenommen werden
----	----------------------------------	---

Erlass von Bestimmungen zum Heimgruppenunterricht (HGU)

Der Heimgruppenunterricht (HGU) ist ein Unterrichtsmodell für den Religionsunterricht in der ersten Primarklasse. In Kleingruppen treffen sich die Kinder bei einer Mutter, einem Vater oder einem Pfarreimitglied zu Hause und erleben dort Religionsunterricht in Form von Gruppenstunden. Der HGU Lehrplan orientiert sich an der von der Deutschschweizerischen Ordinariatenkonferenz (DOK) empfohlenen „Orientierungshilfe für Katechese und Religionsunterricht der römisch-katholischen Kirche“ (Orientierung Religion) aus dem Jahre 2002 und wurde durch den Verein der ehrenamtlichen „Arbeitsgemeinschaft HGU“ festgelegt. Die Ausbildung und Begleitung der HGU Frauen/ HGU Männer oblag bisher ebenso der AG HGU. Die sogenannten „HGU Verantwortlichen in den Pfarreien“ bereiten mit den HGU Frauen die Lektionen vor und stellen ihnen das Unterrichtsmaterial zur Verfügung. Sie begleiten die unterrichtenden HGU Frauen, rekrutieren oftmals jährlich neue HGU Frauen/ Männer, wirken bei zwei HGU Familiengottesdiensten mit und organisieren den Unterricht vor und während des Schuljahres.

Bereits im Jahre 2005 erachtete der Synodalrat die Eingliederung der Aus- und Weiterbildung für den Heimgruppenunterricht in die Fachstelle für Religionspädagogik als ideal und bewilligte - zunächst als Pilotprojekt, im Juni 2010 definitiv- die Schaffung eines 40%-Pensums für eine Fachperson HGU.

Bezüglich des Anforderungsprofils an eine HGU Verantwortliche in der Pfarrei und deren Entschädigung gab es bisher lediglich Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft HGU, nicht aber des Synodalrates. Diese Lücke ist von den Betroffenen, aber auch Kirchenpflegern schon wiederholt bemängelt worden.

In Zusammenarbeit mit der Fachperson HGU, der HGU Kommission der ZKK und dem Vorstand der Arbeitsgemeinschaft HGU hat der Bereich Personal zuhanden des Synodalrates Grundlagen erarbeitet, welche als verbindliche Richtlinien ins Personalhandbuch aufgenommen werden sollen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Im Wesentlichen beinhaltet die HGU-Vernehmlassungsvorlage folgende Vorschläge:

1.	Anstellungsumfang Pfarreiverantwortliche HGU	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 3 HGU Gruppen: 13,5% • 4-7 HGU-Gruppen: 15% • Ab 8 HGU-Gruppen: 16,5%
2.	Stellenbeschrieb Pfarreiverantwortliche HGU	<ul style="list-style-type: none"> • Mustervorlage • Hauptaufgaben klar bezeichnet und quantifiziert • Alle weiteren Aufgaben müssen sinngemäss der Bestimmungen für Katechetinnen/Katecheten im Voraus festgelegt und zusätzlich entschädigt werden
3.	Besoldung Pfarreiverantwortliche HGU	<ul style="list-style-type: none"> • Mit abgeschlossener Katechetischer Ausbildung: Lohnklasse 13 • Mit abgeschlossenem HGU-Modul für Pfarreiverantwortliche: Lohnklasse 10
4.	Berufsauslagen	<ul style="list-style-type: none"> • Sinngemässe Übernahme der Bestimmungen für Katechetinnen/Katecheten
5.	Entschädigungen für HGU-Frauen / HGU-Männer	<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalentschädigung von CHF 1'000 pro Schuljahr für HGU 1 (20 Gruppenstunden) und CHF 1'800 für HGU 2 (34 Gruppenstunden).

Weiteres Vorgehen

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden im Personalausschuss anlässlich der Sitzungen vom 23. November 2011 und 13. Dezember 2011 behandelt und mit ausdrücklicher Zustimmung des Generalvikars zur Stellungnahme an die Zürcher Katechetische Kommission (ZKK) weitergeleitet.

Am 18. Januar 2012 hat die ZKK die Vorlage behandelt. Sie unterstützt die Revision und die Erhöhung der Entschädigungen grundsätzlich. Zu einzelnen Punkten hat sie konkrete Stellungnahmen abgegeben, die im Zusammenhang mit der Auswertung der übrigen Stellungnahmen diskutiert werden.

Da es sich um eine recht komplexe Materie handelt, wird die Vernehmlassung nach der Kenntnisnahme durch den Synodalrat anlässlich einer Kick-Off Veranstaltung eröffnet. Sie findet am 7. Februar 2012 im Centrum 66 statt. Eingeladen sind die Personalverantwortlichen der Kirchenpflegen und die gemeindeleitenden Personen der Pfarreien. An der Vernehmlassung, die bis 30. März 2012 läuft, können zusätzlich auch die betroffenen Katechetinnen und Katecheten teilnehmen.

Die Vernehmlassungsergebnisse werden vom Personalausschuss in Zusammenarbeit mit der FARP ausgewertet und eine definitive Vorlage ausgearbeitet, welche vor der Verabschiedung durch den Synodalrat noch einmal der ZKK zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 30. Januar 2012

Der Synodalrat beschliesst:

1. Die Vernehmlassungsvorlagen zur Revision der berufsbezogenen Bestimmungen für Katechetinnen und Katecheten und zum Erlass von Bestimmungen für den Heimgruppenunterricht werden zur Kenntnis genommen.
2. Der Ressortleiter Personal und Organisation wird beauftragt, dem Synodalrat gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung einen Bericht vorzulegen und Anträge zu stellen.
3. Mitteilung an Generalvikar Dr. Josef Annen, Uta-Maria Königer, Leiterin Fachstelle für Religionspädagogik, Karl Conte, Ressortleiter Personal und Organisation, Ruth Thalmann, Ressortleiterin Jugend und Katechese sowie an die Bereichsleiter Spezialseelsorge und Personal des Synodalrates.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Synodalrat
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Zentrale 044 266 12 12
Fax 044 266 12 13
synodalrat@zh.kath.ch

Protokoll des Synodalrats
Sitzung vom 30. Januar 2012

Seite 78